

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

1. Denjenigen Communen der Gegend von Chemnitz, welchen Floßholz-Quanta in Folge des Einverständnisses mit der Floßbehörde zugetheilt wurden, ist auf deren Antrag bekannt zu machen, daß alle den Gemeinden für ihre Holzmagazine und resp. das Bedürfnis einzelner Bewohner bewilligten harten und weichen Floß-Hölzer längstens bis ultimo Februar 1839 von den Floßplätzen abgeholt seyn müssen, da nach dieser Zeit jeder Anspruch darauf für erloschen erklärt wird. Gemeinden, welche erweislich die ihnen zugetheilten Hölzer zu den Holzmagazin-Anstalten in angemessener Weise verwendeten, kann nach Befinden noch ein Zuschuß bewilligt werden, wenn sie sich bis zum 15. Januar 1839 mit den nöthigen Nachweisen bei der Amtshauptmannschaft melden. Gleichzeitig ist bei der eingetretenen Kälte aufs Dringendste daran zu erinnern, daß alle n. halben Anstalten zum billigen Erkauf von Brennmaterialien im Einzelnen für die ärmere Volksclasse nöthig sind und bei voraussehender thunlichster Verbreitung der dazu nöthigen Feuerungs-Einrichtungen neben dem Holze, Einkäufe von Steinkohlen aus Zwickau, ingleichen von Erdkohlen aus der Gegend von Comotau in Böhmen, welche nach Erfahrungen eine aushaltende Hitze und gar keine Schlacken geben, ferner aus dem K. Magazin von Grünlitzer Braunkohlen in Breitenbrunn bei Schwarzenberg, von Braunkohlen aus Altmitweida und Ottendorf, von Torf aus den K. Gruben von Grünhayn, Hartmannsdorf und andern Orten, zu besorgen seyn dürften. Auch mag die Errichtung dießfalliger Privat-Niederlagen thunlichst angeregt werden.

Chemnitz, den 26. Novbr. 1838.

Der Königl. Amtshauptmann
C. v. Polenz.

Nr. 84.

2. Die nachfolgende Verordnung, welche auf Antrag der hiesigen Materialwaarenhändler bereits unterm 15. December v. J. bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch zur Nachachtung für Jedermann in Erinnerung gebracht.

1)

Es sollen beim Verkauf von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Geld, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die hiesigen Materialwaaren- und Tabakhändler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer oder deren Diensthöten oder an andere zum Einkauf oder zur Abholung der Waaren beauftragte Personen zu Weihnachten und zu jeder andern Zeit schlechterdings zu enthalten.

2)

Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzehn Thaler belegt werden.

3)

Jeder Principal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich.

Hiebei kann das Anführen, daß ein Geschenk oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine geringfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu betrachten sey, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.

Chemnitz, den 24. November 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.